

Zu den Veranlagungsrichtsätzen.

Im allgemeinen.

Die von dem Landesausschuß und den Landesfachverbänden des sächsischen Handwerks aufgestellten Richtsätze sind das Resultat eingehender Ermittlungen dieser Verbände. Die Landesfachverbände haben auf Empfehlung des Landesausschusses Kommissionen gebildet, die sich aus anerkannten Sachverständigen aller Landesteile zusammensetzten und die die diesbezüglichen Ermittlungen auf Grund der Preisverhältnisse angestellt und das zu den Ermittlungen beigezogene Material fachmännisch begutachtet haben.

Die eingehenden Beratungen der erwähnten Kommissionen ließen sich verantwortlich nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu Resultaten verdichten, die auf der einen Seite den praktischen Bedürfnissen der Veranlagungsbehörden, auf der anderen Seite aber auch den außerordentlichen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse gerade im Handwerk einigermassen gerecht zu werden für sich in Anspruch nehmen konnten.

Deshalb ist jede Kritik aus dem Handwerk an den Arbeiten der erwähnten Kommissionen, soweit sie diese Schwierigkeiten außer acht läßt, ungerechtfertigt und auch undankbar gegenüber der Mühewaltung, die die Kommissionen auf sich genommen haben. Dagegen wird jede begründete und die Eigenart der Richtsätze als verallgemeinernde Durchschnitte berücksichtigende Kritik von dem Landesausschuß und den Landesfachverbänden nur begrüßt, damit künftige Arbeiten möglicherweise noch richtiger gestaltet werden können.

Dergleichen Schwierigkeiten müssen sich aber auch die Finanzämter bewußt sein und berücksichtigen, daß die Richtsätze nur Anhaltspunkte erster Vermutungen im Einzelfalle abgeben, nicht aber eine auch nur annähernd gerechte Einzelveranlagung von vornherein gewährleisten können. Den Nachteilen des verallgemeinernden Durchschnittscharakters der Richtsätze und den sachlichen und taktischen Schwierigkeiten ihrer Aufstellung muß bei der Veranlagung einmal durch Unterlassung schematischer Anwendung der Richtsätze begegnet werden. Um das auch dem Nichtsachverständigen zu erleichtern, sind den Richtsätzen Kalkulationsbeispiele der typischen Arbeiten der verschiedenen Gewerbebezüge beigegeben, die demjenigen, der sich die geringe Mühe nicht verdrießen läßt, gestatten, an Hand der Preisverhältnisse in die Struktur des Handwerksbetriebes einzudringen und von den möglichen Verschiedenheiten und ihren Auswirkungen auf das Gewinnverhältnis eine klare Vorstellung zu gewinnen. Trotzdem aber ist unerlässlich, wenigstens im Vorbereitungsverfahren, Sachverständige über die besonderen praktischen Umstände des Einzelfalles zu hören und den Steuerpflichtigen weitgehend Gehör zu schenken, wenn eine gerechte Einzelveranlagung erreicht werden soll. Die Innungen sind gern bereit, ihre besten Sachverständigen dazu zur Verfügung zu stellen. Zum ändern können und dürfen die Richtsätze als verallgemeinernde Durchschnitte aber auch nicht als Kriterien der materiellen Richtigkeit einzelner Buchergegebnisse und als Begründung zur Zerstörung von deren gesetzlicher Vermutung ohne weiteres angewendet werden.

Im besonderen.

Die Richtsätze 1926 liegen — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — allgemein niedriger als die für 1925 aufgestellten. Ursache dessen ist, daß bei niedrigeren und zum Teil gleichen Preisen 1925 wie 1926 die Unkosten 1926 eine Erhöhung erfahren haben. Die Geldknappheit hat nach wie vor gehalten und die Kaufkraft der Verbraucherschaft niedergehalten. Die enorme und fast das ganze Jahr 1926 in gleicher Schärfe anhaltende Arbeitslosigkeit hat die Kaufkraft der Bevölkerung noch schwächer gemacht, als die Geldknappheit schon dazu beigetragen hat, sie niedrig zu halten. Die Arbeitslosigkeit hat das Puschertum in ungeahntem Maße ausgedehnt. Diese Verhältnisse haben sich im Verein mit der Preissenkungsaktion der Regierung sehr ungünstig auf die Preisverhältnisse im Handwerk 1926 ausgewirkt. Demgegenüber haben die Unkosten eine allgemeine Erhöhung erfahren. Geldknappheit und Arbeitslosigkeit sowie die industrielle und landwirtschaftliche Krise haben das Borgunwesen mit seinen Verlusten weiter überhand nehmen lassen. Löhne und Soziallasten, die Tarife der kommunalen Unternehmungen und die Realsteuern sind — zum Teil erheblich — gestiegen.

Unter dem Zeichen dieser Verhältnisse — die sich in fast allen Gewerbebezügen und Betrieben ungünstig ausgewirkt haben — muß die Veranlagung 1926 grundsätzlich stehen.